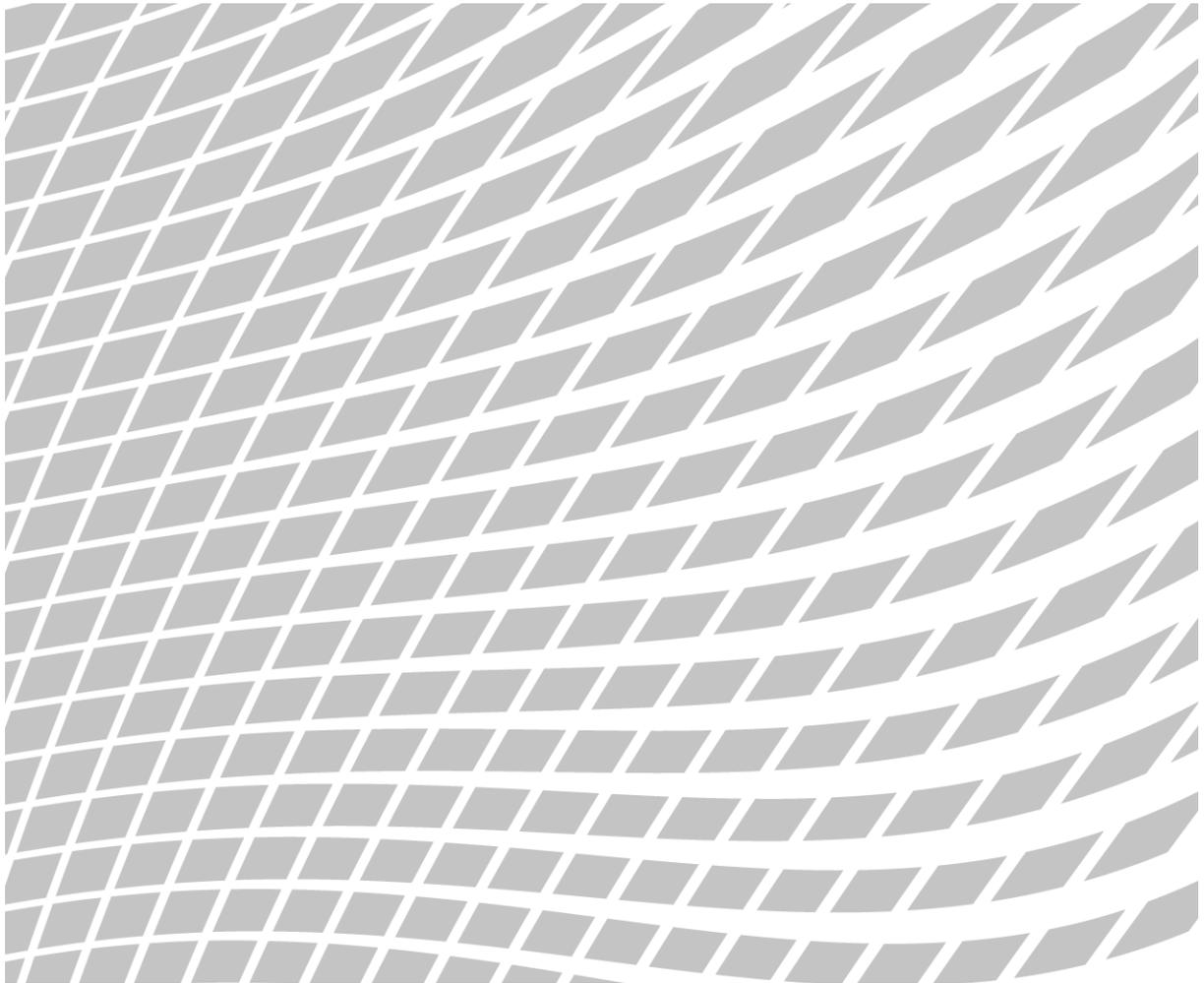


30. März 2012

Kernpunkte

FINMA-Rundschreiben 11/2: Eigenmittelpuffer und Kapitalplanung – Anpassung der Kapitalqualitäten



Die FINMA eröffnet die Anhörung zur Anpassung der Bestimmungen zur Kapitalqualität des FINMA-RS 11/2: Eigenmittelpuffer und Kapitalplanung („Rundschreiben“). Die Umsetzung von Basel III ins Schweizerische Recht im Rahmen der Totalrevision der Eigenmittelverordnung macht eine Anpassung der Bestimmung zur Kapitalqualität der von den Instituten zusätzlich zu den Mindestanforderungen nach Basel III zu haltenden Eigenmitteln notwendig. Die FINMA regelt die Kapitalbestandteile der Eigenmittelzielgrösse neu in Kapitel III im Abschnitt D. in den Rz 20a-20c des Rundschreibens.

Eingaben zur vorgeschlagenen Anpassung des Rundschreibens sind bis zum 30. April 2012 möglich.

Das Rundschreiben ist seit dem 1. Juli 2011 in Kraft. Die FINMA legte entsprechend des von ihr verfolgten Ansatzes einer risikoorientierten Aufsicht flexible Eigenmittelzielgrössen für Banken und Effekthändler in Form einer Gesamtkapitalquote fest. Diese liegt über den unter der Säule 1 stets einzuhaltenden Mindesteigenmittelanforderungen gemäss Eigenmittelverordnung (ERV).

Die Eigenmittelzielgrösse sieht in abgestufter Form einen Eigenmittelpuffer in Höhe von 2.5%-6.4% der risikogewichteten Positionen vor, d.h. die Gesamtkapitalquote liegt bei 10.5%-14.4%. Die zusätzlichen Eigenmittel im Eigenmittelpuffer konnten bislang in Form von „Kernkapital“ (im Fortführungsfall unmittelbar verlusttragendes Kapital, „tier 1“) und „ergänzendem Kapital“ (im Liquidationsfall verlusttragendes Nachrangkapital, sog. oberes und unteres „tier 2“) gehalten werden. Das zulässige Verhältnis von ergänzendem Kapital zu Kernkapital entsprach dabei demjenigen, wie es die ERV für die Erfüllung der Mindesteigenmittelanforderungen festlegt (vgl. Art. 30 ERV, FINMA-RS 11/2, Rz 12). Die auf den 1. Januar 2013 in der Schweiz umzusetzende neue Eigenkapitalvereinbarung des Basler Ausschusses (Basel III) und die durch den Bundesrat am 15. Februar 2012 auf den 1. März 2012 in Kraft gesetzte „TBTF-Gesetzgebung“ sehen die Einführung von Kapitalpuffern und eine Erhöhung der Kapitalqualität vor. Die Zugehörigkeitskriterien zu den neuen Kapitalqualitäten CET1 (hartes Kernkapital)¹, AT1 (zusätzliches Kernkapital)² und T2 (Ergänzungskapital)³ werden inskünftig restriktiver gefasst. Zwischen den verschiedenen Kapitalkomponenten werden aber keine einzuhaltenden Verhältniszahlen mehr festgelegt. Stattdessen wird vorgegeben, in welchem Umfang sie in den Mindesteigenmitteln enthalten sein müssen. Letztere bemessen sich an den risikogewichteten Positionen.

Die Basel III-Mindesteigenmittel ergeben sich aus einer Gesamtkapitalquote von 8% der risikogewichteten Positionen, welche sich wenigstens zu 4.5% aus CET1-Kapital, zu 1.5% aus AT1-Kapital und zu 2% aus T2-Kapital zusammensetzt. Die Basel III-Pufferkomponente („Kapitalerhaltungspuffer“) ist mit 2.5% CET1 zu erfüllen. Die gemäss TBTF-Gesetzgebung geltenden Anforderungen für systemrelevante Banken sehen demgegenüber eine Basisanforderung von 4.5% CET1 und eine Pufferkomponente in Höhe von 8.5% der risikogewichteten Positionen vor, welche im Umfang von mindestens

¹ CET1 (vgl. Art. 16 E-ERV) umfasst das Stammkapital der jeweiligen Bank sowie einbehaltene Gewinne abzüglich regulatorischer Korrekturen. Das CET1 Kapital ist die qualitativ höchststehende Kapitalkomponente einer Bank. Der grössere Stellenwert, der dem harten Kernkapital unter Basel III eingeräumt wird, ist ein zentrales Element der neuen Eigenkapitaldefinition.

² AT1 (vgl. Art. 24 E-ERV) besteht aus Vorzugsaktien und anderen Eigenkapitalinstrumenten, wobei durch einen entsprechenden Kriterienkatalog gesichert wird, dass mit diesem Kapital Verluste aufgefangen werden können, solange die emittierende Bank existiert.

³ T2 (vgl. Art. 27 E-ERV) besteht aus Schuldinstrumenten, bei denen mit einem entsprechenden Kriterienkatalog sichergestellt wird, dass die Instrumente Verluste bei Nichtfortführung des Geschäftsbetriebes auffangen.

5.5% ebenfalls in CET1-Qualität zu erfüllen ist. Systemrelevante Banken werden inskünftig mindestens 10% der risikogewichteten Positionen in Form von CET1, kurz 10% CET1, halten müssen. Vor diesem Hintergrund ist die Kapitalqualität innerhalb der im FINMA RS 11/2 für die Institute der Kategorien 2-5 festgelegten Eigenmittelzielgrössen kohärent zu den Kapitalanforderungen der ERV und den Anforderungen an systemrelevante Banken neu zu bestimmen.

Die Institute sollen abgestuft zwischen 1% bis 2% Eigenmittel in Form von CET1 zusätzlich zu dem neu in die revidierte ERV eingeführten Mindestpuffererfordernis von 2.5% CET1 halten.

Die in der Eigenmittelzielgrösse insgesamt zu haltenden Kapitalqualitäten werden im angepassten Rundschreiben im Anschluss an die in Rz 20 festgelegten Kapitalquoten im Kapitel III unter Abschnitt D. in den Rz 20a-20c geregelt.

Die nachstehende Tabelle entspricht dabei der neu eingefügten Rz 20b und zeigt bezogen auf die Eigenmittelzielgrösse, die in den einzelnen Kategorien zu haltenden Anteile an CET1, AT1 und T2.

	CET1 (Art. 19 E-ERV)	AT1 (Art. 24 E-ERV) oder besser	T2 (Art. 27 E-ERV) oder besser
Kategorie 2	9%	2%	2.6%-3.4%
Kategorie 3	8.5%	1.5%	2%
Kategorie 4	8.25%	1.25%	1.7%
Kategorie 5	8%	1%	1.5%

Das CET1-Gesamterfordernis für Kategorie 2 Banken liegt mit 9% der risikogewichteten Positionen 1% unter demjenigen für systemrelevante Banken. Diese können bis zu 3% der Pufferkomponente allein durch Contingent Capital-Instrumente, welche bei einer Eigenkapitalquote von 7% im Verhältnis des anrechenbaren harten Kernkapitals zu den risikogewichteten Positionen (CET1-Ratio) in CET1 wandeln, oder zu einem Forderungsverzicht führen, substituiert werden⁴. Institute der Kategorie 2 sollen weiterhin AT1 oder T2-Kapitalinstrumente, die keinen an eine CET1-Quote von 7% gebundene Wandlungs- oder Abschreibungsmechanismus aufweisen, in der Pufferkomponente anrechnen können. Institute der Kategorie 5 haben keine über den unter Basel III vorgegebenen Kapitalerhaltungspuffer hinausgehenden zusätzlichen Eigenmittel zu halten, um die Eigenmittelzielgrösse gemäss FINMA-RS 11/2 zu erfüllen. Die Erhöhung der Verlustabsorptionsfähigkeit wird allein durch die erhöhte Kapitalqualität zur Erreichung der bei 10.5% liegenden Eigenmittelzielgrösse erreicht. Die Verstärkung der Kapitalqualität führt bei Instituten, die keine (Kategorie 5) oder nur geringe zusätzliche Eigenmittel (Kategorie 4) halten müssen, dazu, dass sich die zulässigen Anteile von AT1 und T2 zur Erfüllung der Mindesteigenmittelanforderungen im Vergleich zu den Vorgaben gemäss Basel III leicht reduzieren.

⁴ Systemrelevante Banken müssen darüber hinaus in der sog. progressiven Komponente noch zwingend bedingtes Wandlungskapital halten, welches bei einer durch die FINMA definierten Eigenkapitalquote von 5% in CET1 wandelt oder vollständig abgeschrieben wird.